

**Tierseuchenbördliche Allgemeinverfügung Nr. 2016/4
zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen**

- Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 2014/2 zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 31.03.2014

Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),
- des § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TiergesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- des § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388),

in der jeweils geltenden Fassung,
werden die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 2014/2 zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 31.03.2014, angeordneten Maßregelungen für den hier definierten Sperrbezirk innerhalb

der Gemeinde 23999 Insel Poel

mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Nach Durchführung der Maßnahmen gemäß § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Bienenseuchen-Verordnung gilt die amerikanische Faulbrut in dem betroffenen Territorium als erloschen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Kreissitz Rostocker Straße 76 in 23970 Wismar oder im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrage

DVM K.-H. Klamt
Fachdienstleiter

Im Internet unter <https://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf des 30.08.2016 öffentlich bekannt gemacht.